

## **Vortrag auf dem MTM24 am 17. April 2024**

### **I. Einleitung**

Dürfen kommerzielle private Medien aus dem Beitragsaufkommen oder aus staatlichen Fördertöpfen finanziert werden? Das ist die Problematik, in die ich kurz einführen möchte. Ich kann mich kurzfassen, weil das Ergebnis klar ist. Ja, kommerzielle private Medien dürfen beitragsfinanziert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

### **II. Einfachgesetzliche Rechtslage**

Werfen wir zunächst einen Blick auf die einfachgesetzliche Rechtslage, auf den MStV. § 69 Satz 2 MStV bestimmt, dass eine Finanzierung privater Rundfunkveranstalter aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen grundsätzlich unzulässig ist; zu privaten Telemedien verhält sich die Vorschrift nicht. Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Finanzierung privaten Rundfunks aus dem Beitragsaufkommen finden sich in § 112 MStV. Danach kann das Beitragsaufkommen nicht nur zur Finanzierung der LMA, offener Kanäle oder von Rundfunkübertragungstechnik, sondern auch für die nichtkommerzielle Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk verwendet werden. Die Beitragsfinanzierung ist also zum einen auf den nichtkommerziellen privaten Rundfunk und zum anderen auf den lokalen und regionalen Rundfunk begrenzt. Nach dem MStV ist also eine Beitragsfinanzierung des kommerziellen privaten Rundfunks unzulässig.

Dies schließt eine Finanzierung kommerzieller privater Medien aus dem Staatshaushalt nicht aus wie dies im Freistaat Bayern, dem Freistaat Sachsen und in Berlin/Brandenburg der Fall ist. Allerdings ist insoweit eine Zuständigkeit der LMA vorgesehen, die über die Vergabe staatlicher Mittel entscheidet.

### **III. Rechtsprechung**

Änderte man den § 112 MStV und erlaubte eine Beitragsfinanzierung privater Medienangebote, wäre dies am EU-Beihilferecht zu messen, das Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern sucht. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind Ausgleichszahlungen an Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (sog. Altmark Trans-Kriterien). Dass Public Value-Angebote, die sich nicht

oder nur unzureichend aus Werbung oder anderweitig finanzieren lassen, der Vielfalt dienen und damit DAWI sind, ist unstrittig. Sofern sicherstellt ist, dass die privaten Anbieter nur die zur Erfüllung ihrer DAWI-Verpflichtungen erforderlichen Mittel erhalten, eine Überkompensation also ausgeschlossen ist, wäre eine Beitragsfinanzierung privater Anbieter beihilferechtlich zulässig.

Ganz im Gegenteil stellt sich die Frage, ob das DAWI-Monopol des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Folgt nicht aus dem Beihilferecht ein Anspruch auf chancengleichen Zugang zu DAWI-Märkten? Ich kann diese Frage hier nur aufwerfen, die sich momentan auch in anderen Zusammenhängen stellt etwa bei der öffentlichen Finanzierung von Krankenhäusern.

Auch nach der Rechtsprechung des BVerfG wäre eine Beitragsfinanzierung der kommerziellen privaten Medien zulässig. Abgabenrechtlich wäre zu verlangen, dass die beitragsfinanzierten Angebote den Beitragszahlenden zugutekommen. Deshalb wäre eine Finanzierung von Produzenten problematisch, eine Finanzierung privater Medienunternehmen hingegen nicht. Rundfunkrechtlich verlangt das BVerfG, dass die geförderten Unternehmen besonderen Vielfaltsanforderungen unterliegen. Demensprechend wäre es verfassungsrechtlich zulässig, private Public Value-Angebote aus dem Beitragsaufkommen zu finanzieren.

#### **IV. Voraussetzungen für eine Beitragsfinanzierung privater Medien**

Aus der Rechtsprechung des EuGH und des BVerfG ergeben sich die Voraussetzungen für eine Beitragsfinanzierung kommerzieller privater Medien:

*Erstens* bedarf es hierzu einer gesetzlichen Regelung etwa durch Ergänzung des § 112 MStV.

*Zweites* bedarf es einer Regelung des materiellen Vergabekriteriums. Public Value-Angebote, die sich über die Gesetze des Marktes nicht oder nur unzureichend finanzieren lassen (Beispiele: lokale und regionale Angebote und Nachrichtenangebote), dürfen aus dem Beitragsaufkommen finanziert werden.

*Drittens* ist zu gewährleisten, dass die geförderten Unternehmen nur die zur Erfüllung ihres Public Value-Auftrages erforderlichen Mittel erhalten; eine Überkompensation ist aus beihilferechtlichen, aber auch verfassungsrechtlichen Gründen zu verhindern. Bei einem Ausschreibungsverfahren ist diesem Erfordernis entsprochen. Im Übrigen könnte der Gesetzgeber die KEF beauftragen, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung wie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu kontrollieren.

*Viertens*: Die beitragsfinanzierten Angebote müssen den Beitragszahlenden zugutekommen. Diese Voraussetzung ist unzweifelhaft erfüllt bei der Finanzierung privater Medienunternehmen. Sofern Produzenten aus dem Beitragsaufkommen finanziert werden sollten, wäre sicherzustellen, dass die Inhalte im Rundfunk bzw. in Telemedien ausgestrahlt werden.

*Fünftens*: Über die Mittelvergabe ist in einem staatsfern ausgestalteten Verfahren zu entscheiden. Eine Zuständigkeit der staatsfern organisierten LMA drängt sich insoweit auf, zumal die LMA bereits nach geltendem Recht über die Beitragsfinanzierung des nichtkommerziellen lokalen und regionalen Rundfunks entscheiden.

Ich komme zum Schluss: Eine Beitragsfinanzierung von Public Value-Angeboten kommerzieller Medien (nochmals: regionale und lokale Angebote, Nachrichtenangebote) wäre zulässig und überdies durch wenige Federstriche des Gesetzgebers zu realisieren. Wieso hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk eigentlich ein Monopol bei der Beitragsfinanzierung? Mehr Demokratie wagen heißt mehr publizistischen Wettbewerb wagen, und zwar insbesondere dort, wo der Markt versagt. Eine Einbeziehung der privaten Medien in die Beitragsfinanzierung wäre ein Stück Demokratiesicherung.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und bin gespannt auf die Diskussion.

---